

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Mord der heimlich geschicht/ genugsame Anzeigung

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

hett / vnd die That auch in kurzer Zeit darauff erfolgt were / vnd es were ein solche Person / daß man sich derselben That zu ihr versehen mag / wird auch für ein redliche Anzeigung der Missethat gehalten / vnd ist peinlich darauff zufragen.

Von Anzeigungen / so sich auff sonderliche geübte Missethat ziehen / vnd ist ein jeder Artickel zu redlicher Anzeigung derselben Missethat genugsam / vnd darauff peinlich zufragen.

Von Mord der heimlich geschicht / genugsame Anzeigung.

Item / So der Verdacht oder Beklagt / des Mords halben / vmb dieselben Zeit (als der Mord geschehen) verdecktlicher weiß / mit blutigen Kleydern oder Waffen gesehen worden ist / oder ob er des Ermordten habe genommen / verkaufft / vergeben / oder noch bey ihm hette / das ist für ein redliche Anzeigung anzunehmen / vnd peinlich Frag zugebrauchen / Er könt dann solchen Verdacht mit glaublicher Anzeig oder Beweysung ableinen / das soll vor aller peinlicher Frag gehört werden.

Item / So einer mit dem andern vmb groß Gut rechtet / das dann den mehrertheil seiner Narung / Haab / vnd Vermögens antrifft / der würdet für einen Mißgönnner / vnd grossen Feind seines Widertheils gehalten / darumb so der Widertheil heimlich ermordt würdet / ist ein Vermutung wider diesen Theil / daß er solchen Mord gethan habe / vnd wo sonst die Person ihres Wesens verdecktlich were / oder ander Argwon / wie klein der ist / auch vor Augen were / das er den Mord gethan hette / den mag man gefencklich annemen / vnd peinlich fragen.



Von

XLIX

XL

Wo diese sonderliche Anzeigung der Missethat / wider ein verdachte Person / nicht genugsam erfunden werden mögen / so such weiter davorn in den Artickeln / die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethat gesetzt sein am 35. Artickel ansehend.

XLI

XLII